

EIGENERKLÄRUNG ZUR FERNSEHGEBÜHR IM PRIVATEN GEBRAUCH

ANWEISUNGEN

WOZU SIE DIENT

Der Vordruck darf ausschließlich von Steuerpflichtigen benutzt werden, die Inhaber eines Stromanschlusses für den häuslichen Gebrauch am Wohnsitzort sind, um Folgendes bei der Agentur der Einnahmen einzureichen:

- die Eigenerklärung des Nichtunterhalts eines Fernsehgeräts durch kein Mitglied der gemeldeten Familie, in keiner der Wohnungen, in der der Erklärende Inhaber eines Stromanschlusses ist (Übersicht A);
- die Eigenerklärung des Nichtunterhalts eines weiteren Fernsehgeräts außer demjenigen, für das in der Vergangenheit eine Anzeige der Beendigung des Abonnements durch Versiegelung eingereicht wurde, durch kein Mitglied der gemeldeten Familie, in keiner der Wohnungen, in der der Erklärende Inhaber eines Stromanschlusses ist (Übersicht A);
- die Eigenerklärung, dass die Gebühr auf keine der Stromanschlüsse des Erklärenden belastet werden darf, da die Gebühr in Bezug auf einen Stromanschluss geschuldet wird, für den ein anderes Mitglied der gemeldeten Familie Inhaber ist (Übersicht B);
- die Eigenerklärung eines Nichtmehrvorliegens der Voraussetzungen einer in der Vergangenheit eingereichten Eigenerklärung (Übersicht C). Diese Erklärung muss umgehend vorgenommen werden, falls die Voraussetzungen einer vorher eingereichten Erklärung nicht mehr vorliegen, zum Beispiel im Fall eines späteren Kaufs eines Fernsehgerätes.

Die genannten Eigenerklärungen können auch von einem Erben in Bezug auf Stromanschlüsse eines verstorbenen Subjekts eingereicht werden.

Die Eigenerklärung eines Nichtunterhalts eines Fernsehgerätes (Übersicht A) ist, wie ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen, ein Jahr gültig.

Nachfolgend werden die in der Anmerkung vom 20. April 2016 enthaltenen Angaben wiedergegeben, mit der das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung Klarstellungen in Bezug auf die Definition eines Fernsehapparats geliefert hat.

Unter Fernsehapparat wird ein Apparat verstanden, der in der Lage ist, ein terrestrisches Signal oder ein Satellitensignal zu empfangen, zu dekodieren und darzustellen, direkt (wenn es mit allen notwendigen technischen Komponenten gebaut wurde) oder mithilfe eines Decoders oder externen Tuners.

Unter Tuner wird ein internes oder externes Gerät verstanden, das sich für den Betrieb in den für den Fernsehempfang bestimmten Frequenzbereichen gemäß mindestens eines der vom italienischen System für den Empfang des entsprechenden TV-Signals vorgesehenen Standards eignet.

Computer, Smartphones, Tablets und alle anderen Geräte ohne Tuner für den Empfang des terrestrischen Signals oder Satellitensignals stellen also keine Fernsehapparate dar.

Wir erinnern daran, dass die Besitzer von Radioapparaten von der Bezahlung der Fernsehgebühr befreit sind, vorausgesetzt, diese Apparate befinden sich ausschließlich in Privatwohnungen (Art. 24, Abs. 14, des Gesetzes Nr. 449/1997).

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass unter gemeldeter Familie eine Gruppe von Personen verstanden wird, die durch Ehe, Verwandtschaft, Adoption, Vormundschaft oder Gefühlsbeziehungen verbunden sind, zusammenleben und in derselben Gemeinde wohnen (Art. 4 des D.P.R. Nr. 223/1989).

HINWEIS: Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der Art. 75 und 76 des D.P.R. Nr. 445/2000 jeder, der unwahre Erklärungen ausstellt, falsche Akten abfasst oder diese benutzt, sich im Sinne des Strafgesetzbuches und der besonderen Gesetze in dieser Hinsicht strafbar macht, sowie eventuell zugestandene Vorteile verliert.

ALLGEMEINE DATEN

Daten des Erklärenden

In diesem Abschnitt werden die Meldedaten (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Steueridentifikationsnummer) des erklärenden Subjekts, das die Ersatzerklärung unterschreibt, eingetragen.

Erklärung als Erbe

Wenn die Eigenerklärung durch einen Erben ausgestellt wird, sind im entsprechenden Abschnitt die Meldedaten und die Steueridentifikationsnummer des verstorbenen Subjekts einzutragen.

Verpflichtung zur telematischen Einreichung

Dieses Feld ist nur auszufüllen und zu unterschreiben, wenn die Eigenerklärung durch einen zugelassenen Vermittler übermittelt wird, der die eigene Steueridentifikationsnummer und das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Übernahme der Verpflichtung zur Übertragung einzutragen hat.

Ausgefüllte Übersichten

Je nach ausgefüllter Übersicht, ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

Unterschrift

Das Datum und die Unterschrift des Erklärenden eintragen.

ÜBERSICHT A Eigenerklärung

eines Nichtunterhalts

Die Übersicht A wird ausgefüllt, um den Nichtunterhalt eines Fernsehgerätes mitzuteilen. Im Einzelnen kann Folgendes erklärt werden:

- dass in keiner der Wohnungen, für die der Erklärende Inhaber eines Stromanschlusses ist, ein Fernsehgerät von einem Mitglied der selben gemeldeten Familie unterhalten wird, oder
- dass in keiner der Wohnungen, für die der Erklärende Inhaber des Stromanschlusses ist, von keinem Mitglied derselben gemeldeten Familie ein Fernsehgerät unterhalten wird, außer demjenigen/denjenigen, für das/die die Anzeige der Beendigung des Radio- und Fernsehabonnementes durch Versiegelung eingereicht wurde.

ÜBERSICHT B

Eigenerklärung des Vorhandenseins eines anderen Stromanschlusses für die Belastung der Gebühr

Die Übersicht B ist auszufüllen, um zu erklären, dass die Fernsehgebühr zum privaten Gebrauch auf keinen der Stromanschlüsse zu belasten ist, deren Inhaber der Erklärende ist, da die Gebühr in Bezug auf einen Stromanschluss eines anderen Mitglieds derselben gemeldeten Familiengeschuldet wird. Dies ist zum Beispiel der Fall bei 2 Subjekten, die Mitglieder derselben gemeldeten Familie, jedoch Inhaber von getrennten Stromanschlüssen sind.

Der Erbe kann diesen Abschnitt ausfüllen, um zu erklären, dass die Gebühr in Bezug auf einen Stromanschluss geschuldet wird, dessen Inhaber er selbst oder ein anderes Subjekt ist, auch wenn der Inhaber des Stromanschlusses nicht Teil derselben gemeldeten Familie des Verstorbenen ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn es keine Familienangehörigen gibt, die im selben Haushalt wie der Verstorbene gelebt haben, und der nicht im selben Haushalt lebende Erbe Inhaber eines anderen Stromanschlusses für Wohnzwecke ist, über den die Fernsehgebühren gezahlt werden. In diesem Abschnitt ist daher die Steueridentifikationsnummer des Inhabers des Stromanschlusses anzugeben, über den die Fernsehgebühr abgerechnet wird.

Im Feld „Anfangsdatum“ ist das Datum anzugeben, ab dem die Vorbedingungen, welche man belegen möchte, bestehen, zum Beispiel das Datum, ab dem die Zugehörigkeit zur selben gemeldeten Familie des Inhabers des Stromanschlusses besteht, entsprechend dem bei der jeweiligen Meldegemeinde erklärten Datum. Im Fall einer von einem Erben eingereichten Erklärung muss im Feld „Anfangsdatum“ das Sterbedatum eingetragen werden.

Das „Anfangsdatum“ kann nicht nach dem Datum der Unterzeichnung der Ersatzerklärung liegen.

Wenn die belegte Vorbedingung schon zu einem Datum vor dem 1. Januar des Einreichungsjahres der Ersatzerklärung vorlag, muss im Feld „Anfangsdatum“ üblicherweise der 1. Januar des Einreichungsjahres eingetragen werden.

Der Abschnitt „Erklärung einer Änderung der Voraussetzungen“ ist auszufüllen, um das Nichtmehrvorliegen der Voraussetzungen einer vorher eingereichten Eigenerklärung mitzuteilen. In diesem Fall muss im entsprechenden Feld das Einreichungsdatum der vorherigen Eigenerklärung angegeben werden.

ÜBERSICHT C

Erklärung der Änderung der Vorbedingungen

Die Übersicht C ist auszufüllen, um das Ausfallen der in einer vorhergehenden Ersatzerklärung belegten Vorbedingungen mitzuteilen (zum Beispiel, bei einem Kauf eines Fernsehgerätes nachfolgend zur Einreichung einer Erklärung eines Nichtvorhandenseins eines Fernsehgerätes muss das Ausfallen der Vorbedingungen der vorhergehenden Erklärung mitgeteilt werden). In diesem Fall muss im vorgesehenen Feld das Einreichungsdatum der vorhergehenden Ersatzerklärung angegeben werden.

ZEITPUNKT DER EINREICHUNG

ÜBERSICHT A

Eigenerklärungen für das Jahr 2016

Für das Jahr 2016, das erste Jahr der Anwendung der Zahlung der Fernsehgebühr durch die Stromrechnung, ist die Eigenerklärung des Nichtunterhalts auf dem Postweg bis zum 30. April 2016 und auf telematischem Weg bis zum 10. Mai 2016 einzureichen, um für die gesamte für das Jahr 2016 geschuldete Gebühr gültig zu sein. Die Eigenerklärung, die auf dem Postweg zwischen dem 1. Mai 2016 und dem 30. Juni 2016 und auf telematischem Weg zwischen dem 11. Mai 2016 und dem 30. Juni 2016 eingereicht wird, gilt für die für das Semester Juli-Dezember 2016 geschuldete Gebühr. Die zwischen dem 1. Juli 2016 und dem 31. Januar 2017 eingereichte Eigenerklärung gilt für die gesamte für das Jahr 2017 geschuldete Gebühr.

Eigenerklärungen für das Jahr 2017 und die folgenden Jahre

Ab den Erklärungen für das Jahr 2017 muss die Eigenerklärung des Nichtunterhalts, um ab dem 1. Januar eines gegebenen Referenzjahres gültig zu sein, zwischen dem 1. Juli des vorhergehenden Jahres und dem 31. Januar des Referenzjahres selbst eingereicht werden. Um zum Beispiel für die gesamte für das Jahr 2017 geschuldete Gebühr gültig zu sein, muss die Eigenerklärung des Nichtunterhalts zwischen dem 1. Juli 2016 und dem 31. Januar 2017 eingereicht werden.

Die zwischen dem 1. Februar und dem 30. Juli eines gegebenen Referenzjahres eingereichte Eigenerklärung des Nichtunterhalts gilt für die für das Semester Juli-Dezember desselben Jahres geschuldete Gebühr. Zum Beispiel, gilt die zwischen dem 1. Februar und dem 30. Juni 2017 eingereichte Eigenerklärung des Nichtunterhalts für das Semester Juli-Dezember 2017.

HINWEIS: Im Fall einer Aktivierung eines neuen Stromanschlusses zu Wohnzwecken durch Subjekte, die nicht schon Inhaber eines anderen Stromanschlusses zu Wohnzwecken im Jahr der Aktivierung sind, ist die Eigenerklärung des Nichtunterhalts bis zum Ende des auf das Datum der Aktivierung folgenden Monats einzureichen, um ab dem Aktivierungsdatum der Stromlieferung selbst gültig zu sein.

Es wird daran erinnert, dass die Erklärung des Nichtunterhalts ein Jahr gültig ist und für jedes Jahr, in dem der Zustand des Nichtunterhalts eines Fernsehgerätes bestehen bleibt, innerhalb der vorher angegebenen Fristen eingereicht werden muss. Die Erklärung muss jedes Jahr auch von Subjekten eingereicht werden, die eine Anzeige der Beendigung des Abonnements, auch mit Versiegelung, eingereicht haben.

ÜBERSICHT B

Die Ersatzerklärung gemäß „Übersicht B“ kann zu jedem Zeitpunkt des Jahres eingereicht werden und ist zum Zweck der Festsetzung der geschuldeten Fernsehgebühren auf der Grundlage des Anfangsdatums der belegten Vorbedingungen wirksam. Wenn die Vorbedingungen zum 1. Tag eines jeden Halbjahres vorliegen, wird die Fernsehgebühr ab demselben Halbjahr nicht geschuldet. Im Einzelnen, wenn die Vorbedingungen (zum Beispiel das Datum der Änderung des gemeldeten Wohnsitzes oder des Sterbedatums) ab dem 1. Januar des Einreichungsjahres der Ersatzerklärung vorliegen, wird die Fernsehgebühr ab dem ersten Halbjahr des Jahres nicht geschuldet; wenn die Vorbedingungen zwischen dem 2. Januar und dem 1. Juli des Einreichungsjahres der Ersatzerklärung vorliegen, wird die Fernsehgebühren ab dem zweiten Halbjahr des Jahres nicht geschuldet. Wenn die Vorbedingungen zu einem Datum nach dem 1. Juli vorliegen, wird die Fernsehgebühr ab dem ersten Halbjahr des Folgejahres nicht geschuldet.

ÜBERSICHT C

Die „Erklärung der Änderung der Vorbedingungen“ gemäß „Übersicht C“, die zur Belastung der Fernsehgebühr führt, ist ab dem Monat wirksam, in dem sie eingereicht wird.

MODALITÄTEN DER EINREICHUNG

Die Erklärung ist folgendermaßen einzureichen:

- Direkt durch den Steuerpflichtigen oder den Erben durch eine spezielle Web-App auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen, unter Benutzung der von der Agentur der Einnahmen ausgestellten Zugangsdaten für Fisconline oder Entratel;

- Unter Hinzuziehung eines berechtigten Vermittlers im Sinne des Artikels 3, Abs. 3 des D.P.R. Nr. 322/1998.

Die Erklärung gilt am Datum des von der Agentur der Einnahmen auf telematischem Weg ausgestellten Belegs als eingereicht.

Falls eine telematische Einreichung nicht möglich ist, kann die Eigenerklärung auch durch Einschreiben ohne Umschlag auf dem Postweg an folgende Adresse geschickt werden:

Agenzia delle entrate - Ufficio Torino 1 - Sportello abbonamenti TV - Casella postale 22 - 10121 Torino.

Die Erklärung gilt am Datum der Absendung, das aus dem Poststempel hervorgeht, als eingereicht.

HINWEIS: in diesem letzteren Fall muss der Vordruck zusammen mit einer Kopie eines gültigen Ausweisdokuments eingereicht werden.